

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat auf Grund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/35, [Nr. 10]) in ihrer Sitzung am 03.07.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder das Büro der Stadtverordnetenversammlung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Für die konstituierende Sitzung sind Ausnahmen von der Präsenzpflcht nicht zulässig. Ferner verbleibt es für den jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung und den Hauptverwaltungsbeamten bei der verpflichtenden persönlichen Teilnahme am Sitzungsort.
- (4) Die per Video teilnehmenden Mitglieder der StVV werden durch den Protokollführer eingetragen. Die Vorgehensweise zur Teilnahme per Video sind in § 5 dieser Geschäftsordnung näher geregelt.

§ 2 Form der Sitzung

- (1) Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sonstigen Teilnehmer der Stadtverordnetenversammlung sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen. Sie haben ihr Verhalten und ihre Kleidung so zu gestalten, wie es der Würde der Stadtverordnetenversammlung entspricht.
- (2) Einer würdigen Gestaltung der Sitzung entspricht insbesondere der höfliche, konstruktive, sachliche und respektvolle Umgang der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und alle sonstigen Beteiligten an der Sitzung untereinander,
- (3) Rassistische, gewaltverherrlichende oder strafrechtlich relevante Äußerungen und Aufschriften haben zu unterbleiben.
- (4) Verstöße gegen die Regelungen zur würdevollen Gestaltung der Sitzung werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit den entsprechenden Konsequenzen geahndet.

§ 3 **Ratsinformationssystem (RIS)**

- (1) Die Stadtverwaltung der Stadt Nauen betreibt über die Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) ein digitales Ratsinformationssystem (RIS). Dieses ermöglicht den papierlosen Sitzungsdienst für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte und sonstige Mitglieder der Fachausschüsse im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens und dient zugleich zur öffentlichen Information.
- (2) Über das RIS sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Fachausschüsse, die Ortsbeiräte, die Fraktionen und deren jeweilige Mitglieder sowie sämtliche öffentliche Sitzungstermine mit Ort, Zeit, deren Tagesordnung, die Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen mittels eines automatisierten Abrufverfahrens einsehbar. Nichtöffentliche Sitzungsdokumente sind in einem passwortgeschützten Bereich für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung hinterlegt.
- (3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält einen passwortgeschützten Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des RIS, über den sämtliche Unterlagen für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse abrufbar sind. Die sonstigen Mitglieder der Fachausschüsse erhalten einen passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des RIS auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des betreffenden Gremiums.
- (4) Einladungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte und sonstige Mitglieder der Fachausschüsse erfolgen für die betreffenden Sitzungen grundsätzlich und ausschließlich elektronisch (§ 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

§ 4 **Einberufung der Stadtverordnetenversammlung** **(§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich elektronisch ein. Der Versand der Sitzungsunterlagen erfolgt auf Antrag per Post.
- (2) Der Antrag auf zusätzlichen postalischen Versand muss so rechtzeitig ergehen, dass die regelmäßige Ladungsfrist eingehalten werden kann. Anträge auf postalischen Versand der Sitzungsunterlagen werden ansonsten zurückgewiesen und ggf. auf persönliche Abholung innerhalb der regelmäßigen Ladungsfrist im Büro der Stadtverordnetenversammlung hingewiesen.
- (3) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt für den Zugang der Einladung und sämtlicher erforderliche Dokumente zu den Tagesordnungspunkten, Beschlussvorlagen und sonstiger für die jeweilige Stadtverordnetenversammlung vorab erforderlichen Dokumente und unabhängig davon, ob die Ladung elektronisch oder schriftlich erfolgt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind oder am 8. Kalendertag vor der Sitzung als Elektronisches Dokument übersandt wurden. § 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf bleibt unberührt.

- (5) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 5

Grundsatz der Teilnahme in Präsenz und Ausnahmen (§ 34 Abs. 2 BbgKVerf)

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gewählte Vertreter der Stadtverordnetenversammlung, welchen eine persönliche Teilnahme aus den in § 34 Abs. 2 Satz 3 der Kommunalverfassung genannten Gründen nicht möglich ist, können auf begründeten Antrag per Videozuschaltung teilnehmen. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter anderenfalls ihre oder seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der erforderlichen technischen Voraussetzungen haben die jeweilige Antragsteller Sorge zu tragen. Konferenzsystem und Videoplattform werden durch die Stadt Nauen gestellt.
- (5) Zu jeder Sitzung ist ein Antrag per Videozuschaltung neu zu stellen und muss bis spätestens einen Tag vor der Sitzung, 08:00 Uhr, unter der E-Mail-Adresse stvv@nauen.de gestellt sein. Die Antragstellenden erhalten am Sitzungstag von der Stadtverwaltung eine E-Mail mit den entsprechenden Zugangsdaten.
- (6) Per Video an nichtöffentlichen Teilen der Sitzung Teilnehmende haben sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen das Sitzungsgeschehen verfolgen können.
- (7) Die Teilnahme per Video ist grundsätzlich für die Tagesordnungspunkte ausgeschlossen, in denen geheime Wahlen durchgeführt werden.

§ 6

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des **15. Tages** vor dem Tag der Sitzung
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) einer Fraktion
- oder
- c) vom Hauptverwaltungsbeamten
- dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 7
Zuhörer
(§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 8
Einwohnerfragestunde
Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
Einwohneranträge

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen 3 Minuten betragen und müssen sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereit schriftlich erfolgt ist.
- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene und Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung beginnen. Gleiches gilt für die Fachausschüsse. In den Fachausschüssen werden beim Tagesordnungspunkt Einwohnerfragestunde, Fragen der Einwohner zu ausschussbezogenen Angelegenheiten zugelassen.
- (4) Der Bürgermeister kann die Beantwortung von Anfragen ablehnen, die sich auf einen ausschließlich privaten Gegenstand beziehen oder die dazu angetan sind, dem Allgemeininteresse zu schaden. Dies gilt auch für Anfragen, die natürliche Personen mit hineinziehen, die religiösen und philosophischen Überzeugungen eines oder mehrerer Bürger missachten oder rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen vorbringen würden.
- (5) Einwohneranträge gemäß § 13 Abs. 2 – 8 der BbgKVerf sind grundsätzlich Gegenstand des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung und sind in einem regulären Tagesordnungspunkt der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln.

§ 9
Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
(29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 10 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster, Zweiter oder Dritter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen.
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Hinweis auf das Mitwirkungsverbot (§ 22 BbgKVerf),
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) Feststellung der Tagesordnung,
 - e) Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
 - f) Einwohnerfragestunde,
 - g) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und Ortsvorstehern,
 - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - k) Schließung der Sitzung.

§ 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Anträge auf eine Entscheidung in der Sache haben stets Vorrang vor einer Verweisung oder einer Vertagung. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortset-

zungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit festlegen.
- (5) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.
- (6) Auf einen Antrag nach Abs. 5 gibt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- (7) Bei Verwendung einer Diskussionsanlage hat die Rednerin oder der Redner von einem Mikrofon aus zu sprechen.

§ 13 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende wahrt die Würde und Rechte der Stadtverordnetenversammlung, fördert ihre Arbeiten und leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch. Er führt die Geschäfte unabhängig – auch unabhängig von seiner Fraktion.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (5) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der StVV dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen bzw. die weitere Teilnahme per Video untersagen. Die/der Stadtver-

ordnete soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

§ 14 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen mit den Stimmkarten abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen,
oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben/Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 15 Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40, 59 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein ständiger Wahlausschuss zu bilden. Aus jeder Fraktion sind ein Mitglied und ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

- (5) Der Wahlausschuss gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 16
Niederschrift
(§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Zum Zweck der Erstellung des Protokolls kann die Sitzung auf Tonband oder Datenträger aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen dienen ausschließlich zu Protokollzwecken und werden spätestens mit der Entscheidung über die Niederschrift bzw. etwaigen Einwendungen hierzu nach Schluss der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung gelöscht. Eine andere Verwendung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist ein Ergebnisprotokoll. Sie muss enthalten:
- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im Amtsblatt für die Stadt Nauen veröffentlicht wird.

§ 17
Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
(§§ 44 ff. BbgKVerf)

§ 18
Fachausschüsse
(§ 44 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
- a) den Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
 - b) den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Verkehr,
 - c) den Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport sowie
 - d) den Ausschuss für Rechnungsprüfung, Finanzen und Personal
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 7.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss 3 sachkundige Einwohner.

§ 19
Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitglieder geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt
Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 20
Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.

- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

§ 22 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Für die Form und Frist der Ladung gilt § 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, kann die Landungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Tag der Sitzung.
- a) von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates
 - b) von dem Hauptverwaltungsbeamten
 - c) dem Ortsvorsteher benannt wurden.

Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (4) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (5) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 5 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (6) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09. September 2019 einschließlich der 1. Änderungen vom 24.02.2020, der 2. Änderung vom 15.12.2020, der 3. Änderung vom 15.12.2020, der 4. Änderung vom 22.06.2021, der 5. Änderung vom 10.10.2022 sowie der 6. Änderung vom 26.06.23 außer Kraft.

Nauen, den 3. Juli 2024

gez. Eckart Johlige
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung